

Abfallwirtschaftssatzung

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt auf Grund

a) des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung –ÜVO–) sowie

b) Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgende mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 04.12.2015, Az 55.1-8744.1-M.L.-2/00

Satzung

über die Vermeidung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen
der Gemeinde Feldkirchen

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle
- (4)
 - a) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Das nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 - b) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen, privaten Gärten und Grünanlagen wie z. B. Baum-, Strauch-, Rasenschnitt und Laub.

- (5) Papierabfälle sind Abfälle die aus Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten, Büchern, Katalogen, Prospekten, Schulheften, Notizblöcken und Kartonagen bestehen, jedoch nicht aus Tütenverpackungen für Milch und anderer Getränke, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Hygienepapier und verschmutztes Papier. Ebenso gelten nicht als Papierabfälle Kartonagen die mit Klebebändern, Kunststoffen, Metall oder anderen Fremdstoffen behaftet sind.
- (6) Unter Sperrmüll versteht man Güter, die vom Besitzer nicht mehr gebraucht werden und infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder Menge auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die Entleerung dieser Behälter erschweren.
- (7) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Lagern und Befördern der Abfälle sowie Maßnahmen, welche die Wiederverwendung und die stoffliche Abfallwiederverwertung sichern.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Gemeinde berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des §1 Abs.1 dieser Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. Wiederverwertungsanlagen. Die Gemeinde richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Containerstandplätzen sowie eine oder mehrere zentrale Sammelstellen ein. Sie erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie.
 - a) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching bei München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO)

- b) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)
 - c) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch (Asphalt, Teer, Bitumen), Abraum, Kies und Erde; diese Regelung gilt nicht für geringe Mengen Bauschutt (ohne Verunreinigungen) und Kies (max. 100 l/Bauvorhaben = 1 Schubkarre), die im Wertstoffhof abgeliefert werden können;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Sammelfahrzeugen bzw. zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt werden können;
 3. Sperrmüll, soweit er nicht im gemeindlichen Wertstoffhof abgegeben wird bzw. durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird;
 4. Klärschlamm und sonstige Schlämme;
 5. Asbest bzw. asbesthaltige Gegenstände, einschließlich Mineralwolle;
 6. Gipskarton; meist in Form von Rigips-Platten;
 7. Altholz der Klasse IV und PCB-Altholz;
 8. Gartenabfälle, soweit diese aus Rodungsflächen stammen oder eine Menge von 2 m³ überschreiten;
 9. die auf Grund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle;
 10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen vom kommunalen Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für den Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) Soweit die Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Restmüll-, Biomüll-, Papiermüll- oder der Sperrmüllabfuhr übergeben noch im kommunalen Wertstoffhof oder in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
Die „haushaltsübliche Menge“ die im Bring- oder Holsystem der Gemeinde überlassen wird, wird bei Unstimmigkeiten durch einen Beauftragten der Gemeinde bzw. dem Personal der Gemeinde bestimmt.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Eigentümer von im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen (z.B. Hausabriss).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 – 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang).
Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
Für den gesamten in der Gemeinde anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Gewerbebetriebe.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch die Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 des KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden.

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände umgehend mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung gem. § 19 Abs. 1 KrWG das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
Die Gemeinde kann zur Ermittlung der tatsächlichen Tonnenbestände eine Prüfung der Behältnisse vor Ort und eine Kennzeichnung mit Registrierungsaufklebern vornehmen. Die Aufkleber sind zu dulden und dürfen nicht entfernt werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2.
Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. Behälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Abfälle, die am Wertstoffhof abgegeben werden, gehen erst mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des zur Sammlung Verpflichteten über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München (AbfWS) und der Übertragungsverordnung (ÜVO) ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und zu den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen befördert:

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder ein von ihm beauftragte Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof) der Gemeinde erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen:
 1. Folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe) - im haushaltsüblichen Umfang -
 - a) Pflanzliche Abfälle (Gras und Strauchschnitt) mit Ausnahme von Wurzelstöcken, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können, nicht über die Biotonne entsorgt, nicht abgeholt werden (§ 13 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs.6) und nicht die Menge von 2m³ überschreiten.
 - b) Sperrmüll und Altholz (Klasse I, II und III), soweit er nicht abgeholt wird (§ 13 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs.4,5).
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit diese nicht abgeholt werden (§ 13 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs.4,5).
 - d) Unbelasteter, nicht verunreinigter Bauschutt in geringen Mengen (100 Liter je Baumaßnahme).

- e) Papierabfälle, soweit diese nicht über die Papiertonne entsorgt werden (§ 13 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs. 1 Satz 5)
- f) Alttextilien und Altschuhe
- g) Weitere Abfälle die im Wertstoffhof Feldkirchen angenommen werden:
 - Glas (Flachglas)
 - Metalle
 - Styropor
 - CD's
 - Kork
 - Altfett
 - Kerzenwachs
 - Druckerpatronen (leer)

2. Problemabfälle

Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (**Problemabfälle**), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel. Ergänzend gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die im § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen im Wertstoffhof abzugeben bzw. in die auf Gemeindegebiet für die Öffentlichkeit bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container einzuwerfen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift am Container vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München genannten zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Der jeweilige Standort des Giftmobils, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Landkreis bekannt gegeben.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 und § 15 am Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen – in haushaltsüblichen Umfang - folgende Abfälle:
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - Biomüll (gem. dem jeweils gültigen Sammelkatalog der Verwertungsanlage), organisch-native Abfälle insbesondere Küchenabfälle mit Ausnahme der nach dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) zu entsorgenden Abfällen.
 - Papierabfälle im Rahmen der Papiertonne, soweit diese nicht über das Bringsystem (Sammelstellen, Wertstoffhof) entsorgt werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)

- Sperrmüll und Altholz (Klasse I, II, III) im Rahmen der durchgeführten Sperrmüllabfuhr.
 - Pflanzliche Abfälle (Gartenabfälle) mit Ausnahme von Wurzelstöcken, soweit sie nicht im Garten o. ä. durch Kompostieren oder Mulchen wieder verwertet werden können im Rahmen der durchgeführten Gartenabfallabfuhr.
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte, im Rahmen der Sperrmüllsammmlung / Sperrmüllabfuhr.
2. Abfälle zur Beseitigung, sowie Abfälle die nicht nach Nummer 1 oder gem. § 11 Abs.2 getrennt erfasst werden (Restmüll inkl. haushälterischer Abfälle aus Privathaushalten und Gewerbebetrieben).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr.1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung, hier ausschließlich Biomüll und Papiermüll, sind getrennt voneinander bereitzustellen bzw. getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4, zugelassenen Behältnissen für Biomüll und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen für Papiermüll zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen stellt die Gemeinde im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung über die Biotonne möglich ist.

Für die Bereitstellung von **Biomüll** sind folgende Behältnisse zugelassen:

- a) Fahrbare grüne Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 80 l für Kammschüttungen(EN 840-1);
- b) Fahrbare grüne Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 120 l für Kammschüttungen (EN 840-1);
- c) Fahrbare grüne Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 240 l für Kammschüttungen (EN 840-1).

Für die Bereitstellung von **Papiermüll** sind folgende Behältnisse zugelassen:

- a) Fahrbare blaue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 120 l für Kammschüttungen(EN 840-1);
- b) Fahrbare blaue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von 240 l für Kammschüttungen (EN 840-1);
- c) Fahrbare blaue Müllgroßbehälter aus Kunststoff mit vier Rädern mit einem Volumen von 1.100 l mit Runddeckeln für Kammschüttungen (EN 840-3).

Diese Abfallbehältnisse werden von der Gemeinde beschafft und gemäß § 6 den anschlusspflichtigen Grundeigentümern bzw. deren Bevollmächtigten in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde bestimmt die Größe und Zahl der erforderlichen Biomüllbehältnisse bzw. Papiermüllbehältnisse. Die Behältnisse können am Wertstoffhof abgeholt werden. Die Abfallbehältnisse verbleiben im Eigentum der Gemeinde und können bei Wechsel des anschlusspflichtigen Grundeigentümers bzw. Bevollmächtigten an dessen Rechtsnachfolger weitergegeben werden. Die Gemeinde ist darüber entsprechend zu informieren. Bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers ist das Abfallbehältnis vom letzten Besitzer unverzüglich an die Gemeinde (Bauhof/Wertstoffhof) zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei Wegfall des Bedarfs für eine Biotonne bzw. Papiertonne.

Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht geleert.

Bei Beschädigung/Verlust der Biotonne haftet der Grundeigentümer/Bevollmächtigte für den Schaden.

- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Fahrbare, schwarze / dunkelgraue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **60 I** für Kammschüttungen (EN 840-1);
2. Fahrbare, schwarze / dunkelgraue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **80 I** für Kammschüttungen (EN 840-1);
3. Fahrbare, schwarze / dunkelgraue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **120 I** für Kammschüttungen (EN 840-1);
4. Fahrbare, schwarze / dunkelgraue Müllnormtonnen mit zwei Rädern mit einem Volumen von **240 I** für Kammschüttungen (EN 840-1);
5. Fahrbare, schwarze / dunkelgraue Müllgroßbehälter mit vier Rädern aus Kunststoff mit Rund- oder Flachdeckel mit einem Volumen von **770 I** für Kammschüttungen (EN 840-2);
6. 1.100 Liter Müllgroßbehältnisse:
 - a) Fahrbare, graue Müllgroßbehälter aus Stahl mit vier Rädern mit einem Volumen von **1100 I** und Runddeckeln für Armschüttungen oder
 - b) fahrbare, schwarze / dunkelgraue Müllgroßbehälter aus Kunststoff mit vier Rädern mit einem Volumen von **1100 I** mit Rund- oder Flachdeckeln für Kammschüttungen (EN 840-3, EN 840-2).

Die Müllgroßbehälter aus Stahl (Punkt 6a) werden sukzessive durch Behälter aus Kunststoff nach EN 840-2/-3 (Punkt 6b) ersetzt. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Anschlusspflichtigen. Neuanmeldungen von 1100 Liter Müllgroßbehältern sind ausschließlich nach Punkt 6b zulässig.

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Die Gemeinde oder deren Beauftragter führt 2 x im Jahr eine Sperrmüllabfuhr durch. Sperrmüll, der abgefahren werden soll, muss vorher der Gemeinde oder dem beauftragten Dritten nach einem vorgeschriebenen Verfahren gemeldet und von denselben zur Abfuhr zugelassen werden. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Zuge des Verfahrens bekannt gegeben. Soweit die Abfallsituation es erfordert, kann die Gemeinde die 2-malige Sperrmüllabfuhr durch einen kostenpflichtigen Sperrmüll-Abholservice auf Antrag ersetzen. Diesen kann die Gemeinde selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen.
- (5) Bei Abholung ist der Sperrmüll vom Besitzer so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Behältnisse, Ölofen oder Ähnliches müssen entleert sein.

Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelhof stören bzw. beschädigen könnten. Die Sperrmüllabholung ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

- (6) Pflanzliche Abfälle im Sinne § 13 Abs. 2 Nr. 1 werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten 2 x jährlich eingesammelt. Die Abholtermine gibt die Gemeinde in geeigneter Weise (z. B. im Gemeindeblatt, Abfallkalender) bekannt.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein zugelassenes Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 6 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt.

Die Anschlussberechtigten haben bei der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 60 Litern (14-tägiger Leerung) (kleinstes zugelassenes Gefäß) zur Verfügung stehen.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen 3,5 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Beherbergungsbetriebe,
Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz |
| b) Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel
und Arztpraxen | 1,5 l je Beschäftigten |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und
ähnliche Einrichtungen | 1,0 l je Schüler / Kind |

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Zuschläge nach a) bis d) verringern.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen, wie z. B. Tankstellen, Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc., wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde für unmittelbar benachbarte Grundstücke (gleiche Straße!) oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Rest- und / oder Biomüll-/ Papiermüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6 bzw. § 14 Abs.1 Satz 4 Buchst. a bis c und Absatz 5 Buchst. a bis c gestatten, wenn
- sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet (nur bei gebührenpflichtigen Behältern) und
 - mindestens ein Gesamtvolumen gemäß den Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
 - sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüll- bzw. Biomüll-/Papiermüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis bzw. Biomüll-/Papiermüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse (Müllnormtonnen 60, 80, 120, 240 Liter und Großmüllbehältnisse 770, 1100 Liter) gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6 in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (5) Die Benutzer der Biotonnen und Papiertonnen haben der Gemeinde die Größe und Zahl der benötigten oder nicht benötigten Biomülltonnen bzw. Papiermülltonnen schriftlich vor der Auf- bzw. Wegstellung der Behältnisse zu melden. Die Biomüll-/Papiermüllbehältnisse gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) bis c) und § 14 Abs.1 Satz 5 Buchst. a) bis c) werden von der Gemeinde bereitgestellt bzw. müssen am Wertstoffhof mit Berechtigungsschreiben, erhältlich von der Gemeindeverwaltung, abgeholt werden. In Ausnahmefällen werden die Tonnen von der Gemeinde ausgeliefert. Die Anschlusspflichtigen haben die Biomüll- und Papiermüllbehältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Außerdem haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Benutzer der zugelassenen Biomüll- und Papiermüllbehältnisse haben Mängel an den Abfallbehältnissen der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. In Haftungsfragen finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Saisonale Abmeldungen und Anmeldungen von Biotonnen sind unzulässig.
- (6) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüll- / Biomüll- / Papiermüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6, § 14 Abs.1 Satz 4 Buchst. a bis c und § 14 Abs. 1 Satz 5 Buchst. a bis c durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 und 4 festlegen.
- (7) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Abfallbehältnisse eingestampft werden; brennende glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Ein Abfallgewicht von 0,4 kg je Liter Behältervolumen und Abfuhr darf nicht überschritten werden. Ein nachträgliches Durchwühlen der Behälter zur Trennung von Abfallfraktionen ist insbesondere zum Schutz der Allgemeinheit vor etwaigen Gesundheitsgefahren unzulässig, soweit nicht von Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird. Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.
- (8) Die Rest-, Biomüll- und Papiermüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück (an der Grundstücksgrenze) so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz von den Überlassungspflichtigen zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfallbehältnisse, deren Standplätze und Zugänge, sind von den Überlassungspflichtigen stets in gutem und sauberem Zustand zu halten sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfallbehältnissen sind von Schnee durch sie zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (9) Bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht bzw. nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten von den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen angefahren werden können, sind die Abfallbehältnisse auf Verlangen der Gemeinde von den Überlassungspflichtigen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Die Restmüllabfuhr erfolgt für Müllnormtonnen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-4) 14-tägig und für genormte Müllgroßbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 und Nr. 6) wöchentlich. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel für den Rest der Woche am folgenden Werktag, ausnahmsweise am vorhergehenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Biomüllabfuhr wird in der Zeit von Oktober bis einschließlich April 14-tägig und von Mai bis einschließlich September wöchentlich durchgeführt. Bezüglich des Zeitpunktes der Abholung findet die Regelung entsprechend des Abs. 1 Satz 2 bis 4 Anwendung.
- (3) Die Papiermüllabfuhr wird ganzjährig 14-tägig durchgeführt. Bezüglich des Zeitpunktes der Abholung findet die Regelung entsprechend des Abs. 1 Satz 2 bis 4 Anwendung.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) Die Gemeinde kann zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs.2 auf Grund der anfallenden Mengen unzumutbar oder auf Grund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs.2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als sechs Müllgroßbehälter nach § 14 Abs.2 Satz 3 Nr. 6 erforderlich wären.
- (2) Die Anlieferung nach Absatz 1 soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Notwendige Genehmigungen, wie z.B. Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen, hat der Besitzer des zu entsorgenden Abfalls auf eigene Kosten zu beantragen und der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs.1 Satz 1 BayAbfG i.V. m. Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle entgegen der Überlassungsverbote gem. § 4 Abs.3, der kommunalen Abfallentsorgung überlässt.
 2. sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs.1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer die öffentliche Abfallentsorgung nicht entsprechend § 6 Abs.2 benutzt.
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Abs.1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
 4. seine Abfälle nicht gemäß den Vorgaben der §§ 12 oder 14, über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem, überlässt.
 5. – Meldung, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse-
 - a) gem. § 15 Abs.1 bei der Gemeinde Größe und Anzahl der benötigten Restmüllbehältnisse, unter Berücksichtigung der Mindestrestmüllkapazität, nicht anmeldet.
 - b) andere als die in § 14 Abs.2 und 3 beschriebenen Restmüllbehälter und / oder Restmüllsäcke beschafft und bereitstellt.
 - c) nicht das Mindestrestmüllvolumen gem. § 15 Abs.2 vorhält.
 - d) es entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 und § 15 Abs.5 Satz 5 nicht ermöglicht, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
 - e) eine unsachgemäße Befüllung der Abfallbehältnisse gem. § 15 Abs.7 vornimmt.
 - f) die Rest-, Bio- und Papiermüllbehältnisse nicht nach § 15 Abs.8 und 9 zur Leerung bereitstellt und an den gewöhnlichen Standplatz zurückbringt.

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs.1 Abfälle zur Beseitigung zu anderen als den von der Gemeinde bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert und die Anlieferbedingungen (Transportbedingungen) und / oder die dafür notwendigen Genehmigungen der Gemeinde nicht unaufgefordert entsprechend § 17 Abs. 2 vorlegt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs.1 StGB (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.04.2011 und tritt nach ihrer Bekanntmachung in der Gemeinde Feldkirchen zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung vom 01.04.2011 tritt dann zum 01.01.2016 außer Kraft.

Feldkirchen, den 10.12.2015

gez.

van der Weck
Erster Bürgermeister

BIOTONNE

Das gehört in die Biotonne

- Obst-, Salat-, Gemüseabfälle
- Schalen von Südfrüchten
- Speisereste in haushaltsüblichen Mengen, auch Fisch, Fleisch (nicht aus Gaststätten, Kantinen, Gewerbebetrieben)
- Verdorbene Lebensmittel
- Kaffeefilter, Teebeutel (aus Zellstoff !)
- Brot- und Gebäckreste
- Blumen ohne Erde
- Rasenschnitt (angetrocknet)*
- Wurzel- und Samenunkräuter
- Laub
- Moos
- Kranke Pflanzen
- Fallobst

Sonstiges:

- Papiertaschentücher
- Küchenpapier
- Zeitungspapier zum Einwickeln (kein Hochglanzpapier- und keine Illustrierten)

* möglichst nur geringe Mengen können kompostiert, gemulcht oder als Gartenabfall im Wertstoffhof oder mit der Gartenabfallabfuhr entsorgt werden.

Das darf nicht in die Biotonne und muss in die Restmülltonne:

- Alle Arten von Aschen
- Staubsaugerbeutel und Kehrlicht
- Windeln und Hygieneartikel
- Zigarettenkippen
- Kleintierstreu
- Sonstige nicht verwertbare Reste aus dem Haushalt